

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Ressort:

1. Die Aufnahme in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) gemäß § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Verbindung mit dem Hamburgischen Gesetze vom 2. November 1894.

Diesbezügliche Anträge auf Aufnahme werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2-5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziedelnden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Dem Antrage auf Aufnahme ist daher, abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahmeurkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung erst die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahmeurkunden werden nur ein Mal ausgestellt; in Verlust geratene können durch Staatsangehörigkeitsausweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizei-Behörde erteilt werden.

Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat durch langjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben (§ 21 Abs. 5 des Reichsgesetzes) muss die Staatsangehörigkeit in Hamburg ebenfalls erteilt werden, sobald sie sich hier niedergelassen haben.

Dagegen besteht ein Zwang zur Naturalisation von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Staatsverbanne entlassen worden sind, nicht.

Der Stempel für die Naturalisationsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1894 M. 50.

2. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbanne (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen gemäß der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung nicht.

Die Anträge für Minderjährige sind stets von ihrem gesetzlichen Vertreter zu stellen, und ist, wenn der Minderjährige ohne seinen Vater austreten soll, auch noch die Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts (in Hamburg der Vormundschaftsbehörde) erforderlich. (Art. 41 II Einführungsgesetz zum Burg. Gesetzbuch.)

Über die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erst wirksam wird. Aber auch die bereits erteilte Entlassungsurkunde wird wieder unwirksam, wenn der Entlassene nicht innerhalb 6 Monaten seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Deutschen Bundesstaate erwirbt.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 1.50 erhoben. Besitz der Entlassene noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

3. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1894 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.- hieselbst versteuert hat. Von dem letzteren Erfordernis kann jedoch der Senat unter Umständen dispensieren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Amtseinkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtenkategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Der Bürger wird rechtzeitig vor dem Senat abgestattet. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

Zu 1-3 wird bemerkt, dass am 1. Januar 1914 das neue Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 22. Juli 1913 in Kraft tritt, so dass Änderungen vorbehalten bleiben müssen.

4. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme der Amtsbezirke Ritzbüttel und Bergedorf) gemäß Gesetzes vom 12. Dezember 1888.

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrags persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind. M. 1200.-

5. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen gemäß § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Nach § 1577 Bürgerlichen Gesetzbuches behält die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch in jedem Fall ihren Mädchennamen wieder annehmen und wenn sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, auch denjenigen Namen, welchen sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, dass sie im Scheidungserkenntnis allein für schuldig erklärt ist.

Falls die Frau allein für schuldig erklärt ist, kann der Mann ihr ausserdem auch seinerseits die Weiterführung seines Namens untersagen, und ist dann die Frau verpflichtet, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

II. Nach § 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches führt das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch dem Kinde nach erfolgter Einwilligung des Kindes resp. seines Vertreters und der Mutter seinen Namen erteilen.

Alle diese Namensänderungen erfolgen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, im Hamburgischen Staatsgebiet gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn ad I die Ehefrau resp. der Ehemann und ad II der Ehemann der Mutter im hiesigen Staatsgebiet wohnen.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstands-gesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, müssen unter Vorlegung aller übrigen Papiere vor allem den Nachweis bringen, dass sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, da andernfalls nach § 67 des Ausführungsgesetzes vom 14. Juni 1899 B.G.B. Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde vorgelegt werden müssen betreffend das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Anerkennung der Ehe.

Desgleichen bedarf ein in den bayerischen Landestellen rechts des Rheines heimatsberechtigter Mann zur Eheschliessung eines Verheirathungszugeneisses seiner Heimatsbehörde.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahre heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1313 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Dispens erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat). Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Dispens erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichts-behörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Auf-scheinigung auf Grund welcher das Weitere wegen der Beurkundung beim Prid-hofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsjournal, falls das Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Bezeichnung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ¢ Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinotierungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 ¢, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1.50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungs-wesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, aus-gebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorübergehende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfeuerswesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telefon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telephonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache, Gruppe VI ohne Angaben einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind demnach über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 247 öffentliche Feuermelder: 118 Säulenmelder auf Strassen, 117 Wandstrossenmelder, 12 Hausfeuermelder, ausserdem gibt es 164 interne Feuermelder in öffentlichen Gebäuden.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.